



BÜCHNER · BARELLA

Außerordentlicher Fußball-Kreistag am 02.06.2014 in Gera-Greiz

Ausgewählte Themen zum Sportversicherungsvertrag

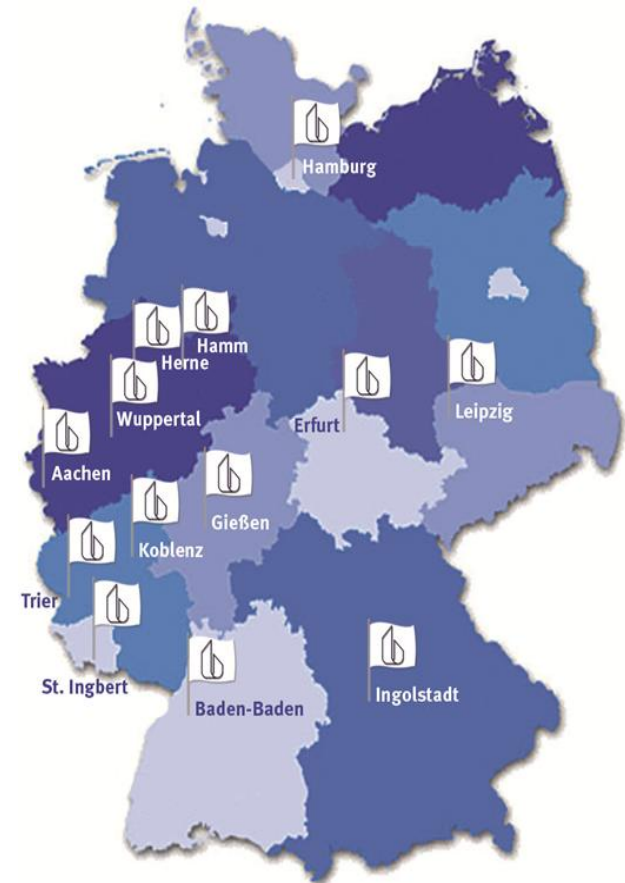
BÜCHNER BARELLA
Servicebüro Sportversicherungen



Wer sind wir?

Durch das BÜCHNER • BARELLA Sportservicebüro in Erfurt wird der Sportversicherungsvertrag des LSB Thüringen e.V. betreut.

Die BÜCHNER • BARELLA Gruppe als technischer Versicherungsmakler unterhält derzeit bundesweit 12 Standorte.



Interessierende Themen

- 1) Kurzfassung des Sportversicherungsvertrages
- 2) Zusatzversicherungen
- 3) Ehrenamtsversicherung
- 4) Zuschauerversicherung
- 5) Gebäude- und Inhaltsversicherung
- 6) Brillenschäden bei Wettkampf und Training
- 7) Haftung gegenüber parkenden KFZ
- 8) Haftungsabsicherung gegenüber den sogenannten "Fans und risikobereiten Besuchern von Veranstaltungen"
- 9) Sport und GEMA



Der Sportversicherungsvertrag

Der Sportversicherungsvertrag gewährt dem LSB Thüringen, seinen Vereinen und deren Mitgliedern, den Sportfachverbänden, Kreis- und Stadtsportbünden sowie Anschlussorganisationen Versicherungsschutz bei sportbezogenen satzungsgemäßen Tätigkeiten. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder.

Sportversicherer ist die AachenMünchener Versicherung AG unter Hinzuziehung der NRV Rechtsschutzversicherung AG und der Hiscox Europe Underwriting Limited.



Der Sportversicherungsvertrag



Versicherungsschutz:

Bei allen sportbezogenen satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Training, Wettkampf, Jugendarbeit, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen, Schulungen, Vereinsfestlichkeiten)

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, Bau- und Wartungsarbeiten sowie Aufräumarbeiten für den Verein, Auf- und Abbauarbeiten bei versicherten Veranstaltungen.

Wegerisiko der Vereinsmitglieder zu und von sportbezogenen satzungsgemäßen Veranstaltungen.

Sportversicherungsvertrag



Sportunfallversicherung

Haftpflichtversicherung (Verein, Vermögensschäden, Internet-Technologien und Umwelt)

Rechtsschutzversicherung

Vertrauensschadenversicherung

Sportunfallversicherung

Invalidität:

Leistung ab einem Invaliditätsgrad

von 20%

Grundsumme 30.000 €

progressiv bis zu 150.000 €

Der Sportversicherungsvertrag ist keine Krankenversicherung. Die Heilbehandlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung.

Alle Zuzahlungen oder frei gewählte Selbstbeteiligungen in der privaten Krankenversicherung muss der Patient selbst tragen.



Sportunfallversicherung

Wie wird der Körperschaden ermittelt:

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Grad der Invalidität. Als feste Invaliditätsgrade gelten bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit

eines Armes	70 %
einer Hand	55 %
eines Daumens	20 %
eines Zeigefingers	10 %
eines anderen Fingers	5 %
eines Fußes	40 %



Sportunfallversicherung

Die Entschädigungsleistung beträgt:

Invaliditätsgrad	Progression	Leistung in €
bis 19 %	-	-
20 %	20 %	6.000
35 %	55 %	16.500
50 %	100 %	30.000
55 %	130 %	39.000
ab 75 %	450 %	137.500
bei 100 %		150.000



Sportunfallversicherung



Todesfall:

Erwachsene 10.000 €

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
6.000 €

Versicherte mit unterhaltsberechtigten Kindern
zusätzlich je Kind 3.000 €

maximal 9.000 €

Optischer Todesfall 3.000 €

(Tod bei der Sportausübung, der nicht ursächlich auf einen Unfall zurückzuführen ist, sondern auf ein inneres Ereignis (z.B. Herzinfarkt):

Sportunfallversicherung



Zahnschäden:

für Eigenbeteiligungen je behandeltem Zahn/Spange bis
zu 250 € maximal 1.000 €

Brillen,
Kontaktlinsen: bis zu 100 €
maximal 200 €

Hörgeräte: bis zu 200 €
maximal 400 €

Versicherungsschutz besteht ausschließlich bei aktiver Sportausübung!

Sportunfallversicherung

Krankenhaustagegeld:

innerhalb von 5 Jahren

pro Tag 10 €

Verletztenhilfe:

Wird gezahlt, wenn die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person durch einen Sportunfall länger als 180 Tage ohne die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen vollständig und ununterbrochen beeinträchtigt ist.

Je Schadenfall 600 €



Sportversicherungsvertrag

Nachhilfeunterricht:

für Schüler, die der Schule länger als 4 Wochen
fernbleiben müssen

je Tag bis zu 50 € maximal 1.000 €

Bergungskosten:

Werden gewährt, wenn keine anderweitige Ersatzmöglichkeit
besteht.

je Versicherten bis zu 5.000 €



Sportversicherungsvertrag

Kurkosten (keine Reha)

maximal 2.500 €

Kosmetische Operationen:

Bei Entstellung, wenn keine anderweitige Erstattung erfolgt

je Versicherten bis zu 5.000 €



Sporthaftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des LSB Thüringen e.V. und seiner Mitgliedsvereine sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer sportbezogenen satzungsgemäßen Tätigkeit bei Schäden, die der Verein oder seine Mitglieder Dritten zu fügen.

Ausgeschlossen sind gegenseitige Haftpflichtansprüche zwischen Mitgliedern ein und desselben Vereines.



Sporthaftpflichtversicherung



Versicherungssumme: **5.000.000 €**

pauschal für Personen- und Sachschäden 3-fach maximiert

Bauherrenhaftpflicht **500.000 €**

sonstige Mietsachschäden **250.000 €**

Mietsachschäden an Gebäuden **5.000.000 €**

Schlüsselverlust **10.000 €**

Besitz, Halten und Gebrauch von Arbeitsmaschinen im
Vereinseinsatz

Verletzung der Verkehrssicherungspflichten als Eigentümer,
Mieter und Pächter

Sporthaftpflichtversicherung

Vermögensschäden gegenüber Dritten sowie für
Eigenschäden des Vereins

je Verstoß bis zu 1.000.000 €

Zusatzdeckung für Nutzer von Internet-Technologien

Versicherungssumme: 1.000.000 €

Umwelthaftpflichtversicherung

Versicherungssumme: 3.000.000 €

Umweltschadensversicherung

Versicherungssumme: 3.000.000 €



Sportrechtsschutzversicherung



Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Versicherungssumme

beträgt je Versicherungsfall 52.000 €, ohne Selbstbeteiligung

Sportvertrauensschaden-Versicherung

Versicherungsschutz bei schuldhaften, auf Vorsatz beruhenden Handlungen sowie ohne Verschulden der Wagnispersonen eingetretene Ereignisse wie z.B. Raub, Erpressung, Betrug auf dem Transportweg oder Diebstahl von Werten der Versicherten, die sich in deren körperlicher Obhut befanden.

Versicherte Personen sind die Mitglieder der Vorstände, die Kassenwarte / Kassierer und die hauptberuflich tätigen Vertragsangestellten der Versicherten.



Zusatzversicherung für den Einsatz von privaten Kfz



Versichert sind Unfallschäden an den eingesetzten Kraftfahrzeugen. Es besteht Vollkaskoversicherungsschutz; Haftpflichtansprüche gehen zulasten der PKW-Haftpflichtversicherung

Veranstaltungen, Wettkampf, offiziell angesetzte Trainings- und Übungsstunden, angesetztes Sondertraining

Sitzung der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse, etc.), Lehrgänge und Tagungen, offizielle Gespräche mit Sportorganisationen, mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereines, offiziell vom Verein angesetzte Unterhalts-, Pflege- und Bauarbeiten im Vereinsgelände,

Zusatzversicherung für den Einsatz von privatem Kfz



Was ist versichert?

- PKW (auch Kombi) bis 3,5 to. zul. Gesamtgewicht
- Krafträder
- Anhänger, soweit sie zu dem Fahrzeug zugelassen sind
- SB 150 – 300 EUR je nach Vereinbarung

Nicht versichert sind (Taxi, Mietwägen, Mietkrad).

Eine eigene Teilkaskoversicherung ist in Anspruch zunehmen, weil

Die Gefahren aus Teilkasko (Wildunfall, Glasbruch und Diebstahl nicht versichert sind!

Zusatzversicherung für den Einsatz von privatem Kfz



Versicherungsleistungen

- Reparaturkosten; bei Totalschaden der Wiederbeschaffungswert
- Abschleppkosten bis 150 €
- Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis 150 €
- Rechtsschutzversicherung

Es besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn zur Schadenaufnahme am Schadentag am Unfallort die Polizei hinzugezogen wird!

Zusatzversicherung zur Gebäude- und Geschäftsversicherung



Hinweise:

- Bitte dringende Überprüfung von Mietverträgen hinsichtlich Verpflichtung zur Besorgung von Versicherungsschutz!
- Bitte Alt-Versicherungsverträge ans Servicebüro einreichen zur Überprüfung Aktualität und Verbesserungsmöglichkeiten des Rahmenvertrages!
- Fragebogen des Servicebüros zur Risikoüberprüfung anfordern

Zusatzversicherung zur Gebäude- und Geschäftsversicherung



Versicherungsschutz besteht für

- im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Gebäude / Sportstätten, in fremden Eigentum genutzte Gebäude / Sportstätten (wenn Versicherungspflicht an Verein übertragen) zum Neuwert
- das Inventar der Versicherungsnehmerin zum Neuwert

Versicherte Gefahren:

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)
- Leitungswasser, Rohrbruch, Frost
- Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl/Raub
- Elementar (Hochwasser/Überschwemmung, Schneedruck, Erdbeben)

Zusatzversicherung zur Gebäude- und Geschäftsversicherung

Gebäudeversicherung (ausgewählte Deckungselemente)

- Ableitungsrohre auf und außerhalb des Grundstücks
- Schadenermittlungskosten
- Mehrkosten wegen Preissteigerung
- Graffitischäden
- Mietverlust (max. für 12 Monate)
- Bargeld (einfacher Verschluss und Tresor, Geldkassen)
- Sachen in Schaukästen und Vitrinen
- Innen-(spiel-)automaten



Haftung des Veranstalters für Personen und Sachschäden bei Zuschauer-ausschreitungen



Jeder Veranstalter muss Vorkehrungen für diesen Fall treffen. Der Veranstalter darf nur solche Sportstätten nutzen, die für derartige Eventualitäten ausgerichtet sind. Der Veranstalter muss Vorsorge treffen für folgende Positionen:

- Einlasskontrollen, um alkoholisierte Personen vom Zutritt auszuschließen;
- Einlasskontrollen, um Personen mit gefährlichen Gegenständen von der Veranstaltung auszuschließen;
- Einlasskontrollen, um eine Überfüllung der Sportstätte zu vermeiden;

Haftung des Veranstalters für Personen und Sachschäden bei Zuschauer-ausschreitungen



- Organisation der Trennung der Fangruppen;
- ausreichendes Personal zur Absicherung des Spielfelds;
- permanente Kontrolle und Beobachtung der Zuschauer;
- ausreichendes Sanitätspersonal;
- Zurverfügungstellung von Fluchräumen.

Haftung des Veranstalters für Personen und Sachschäden bei Zuschauer-ausschreitungen



Der Veranstalter haftet für

- sein eigenes Verschulden,
- das Verschulden seiner Organe, § 31 BGB,
- das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, § 278 BGB,
- das Verschulden der Verrichtungsgehilfen, § 831 BGB.

Die auf Eintrittskarten befindlichen Aufdrücke, wie „Haftungsausschluss: keine Haftung für Personen und Sachschäden“ sind nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam.

Schäden durch abirrende Bälle

"Frage: Der Verein hat einen ausreichend hohen Ballfangzaun erstellt. Warum wird der Schaden an einem parkenden Wagen nicht gezahlt, wenn ein Ball über den Ballfangzaun fliegt und das Fahrzeug beschädigt?



Antwort: Wenn ein Verein einen ausreichend hohen Ballfangzaun errichtet hat, so hat er alles in seiner Macht stehende getan, um Schäden durch abirrende Bälle zu vermeiden. Stellt jemand sein Fahrzeug so nahe an den Sportplatz, das ein echter Steilpass über den Zaun auf seinem Fahrzeug landet, braucht der Verein für diesen Schaden nicht zu haften.

Schäden durch abirrende Bälle

Wer parkt sollte sich die Umgebung vorher ansehen

Ein "Fehlschuss" auf dem Sportplatz muss nicht in jedem Fall eine Ersatzpflicht des Fußballspielers auslösen.

Hierauf wies das Landgericht (LG) Mainz in der Schadenersatzklage eines Pkw-Eigentümers hin. Dieser hatte sein Fahrzeug auf einem Parkplatz in der Nähe eines Sportplatzes abgestellt. Auf dem Sportplatz, der mit einem Ballfangzaun vom Parkplatz abgegrenzt ist, hatte ein noch Minderjähriger Torschüsse geübt. Einer der Schüsse ging über das Tor und den Ballfangzaun hinweg und soll einen Schaden am Kotflügel des Pkw verursacht haben.



Schäden durch abirrende Bälle

Nach Ansicht des LG kommt eine Haftung des "Fehlschützen" nicht in Betracht. Wegen der Eigenart des Fußballspiels sei es nicht zu vermeiden, dass Bälle über das Spielfeld hinausfliegen. Zwar müsse der Spieler grundsätzlich seine Spielweise so einrichten, dass an den Rechtsgütern anderer kein Schaden entstehe. Soweit aber eine Vorrichtung bestehe, die den Schutz von Fahrzeugen gegen abirrende Bälle bezwecke, dürfe der Spieler auch Torschüsse ausführen, die ihr Ziel möglicherweise verfehlen können. Dabei könne es auch passieren, dass Bälle derart abirren, dass sie den eigentlich hiergegen errichteten Ballfangzaun überfliegen. Ein solcher "Fehlschuss" halte sich im Rahmen des erlaubten Risikos, überdies sei dem Spieler ein fahrlässiges Verhalten nicht vorzuwerfen. Wer seinen Pkw an einem Sportplatz parke, müsse zudem mit einer Beschädigung durch fliegende Bälle etc. rechnen (LG Mainz, 3 S 89/05).



Freiwillige Ehrenamtsversicherung VBG



Seit Januar 2005 haben satzungsgemäß gewählte Ehrenamtsträger/innen in gemeinnützigen Einrichtungen – also auch gemeinnützige Sportvereine – die Möglichkeit, eine freiwillige Ehrenamtsversicherung abzuschließen.

Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehenes offizielles Amt bekleiden, können durch den Verein mit einem entsprechenden Sammelantrag über den LSB Thüringen e.V. auf freiwilliger Basis bei der VBG versichert werden. Das betrifft nicht nur den Vereinsvorstand, sondern auch die Inhaber anderer satzungsgemäßer Wahlämter.

Versichert werden Positionen. bzw. Ämter, nicht Personen. Die freiwillige Ehrenamtsversicherung kann über den LSB abgeschlossen werden. Der Beitragssatz beträgt derzeit € 2,73 je freiwillig versicherter Position.

Sport und GEMA

Hier ist der LSB Thüringen e.V. anzusprechen.

[http://www.thueringen-sport.de/Service/Sport und GEMA](http://www.thueringen-sport.de/Service/Sport%20und%20GEMA)



Ansprechpartner

Robbi Braun

Tel.: 0361-6662011

Fax: 0361-6662049

Mobil: 0151-20350566

sportversicherung@buechner-barella.de

